

In der STURMSCHADENVERSICHERUNG

AHoSt-2010

gilt - soweit nichts anderes vereinbart ist - darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Schwimmbäder

Schwimmbäder (ohne Abdeckungen) auf dem Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die Gebäude mitversichert. Versicherungsschutz für Schwimmbadabdeckungen (ohne Folien) besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Soforthilfe

Bei Schäden über der in der Polizza genannten Summe leistet die Oberösterreichische eine Soforthilfe bis zur Höhe der in der Polizza ausgewiesenen Summe auch ohne Vorliegen eines Reparaturnachweises. Der Nachweis über die vollständige Instandsetzung der versicherten Sachen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb der im Einzelfall mit dem Versicherer vereinbarten Frist zu erbringen.

4. Solaranlagen

Solaranlagen die sich auf einem versicherten Gebäude befinden, gelten als Gebäudebestandteil und sind mitversichert. In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Glasabdeckung dieser Kollektoren.

Versicherungsschutz für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers FREISTEHENDE Solaranlagen und für Fotovoltaikanlagen aller Art besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

5. Gebäudezubehör

Gebäudezubehör (Förderleitungen, Silozubehör, Krananlagen, Entmistungseinrichtungen und dgl.) ist im Rahmen der Versicherungssumme für die Gebäude mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich diese Sachen im Freien befinden.